



LZK

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer  
*IHR PARTNER*

# Das Behandlungsverhältnis bei Pflegebedürftigen und bei Menschen mit Behinderung

## Rechtliche Aspekte



# Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei unseren Behandlungen sind wir – juristisch ausgedrückt – regelmäßig gezwungen, in die körperliche Integrität unserer Patienten einzugreifen. Damit der Patient in den Eingriff einwilligen kann, ist es notwendig, dass er versteht, wie behandelt werden soll und welche Risiken mit einer solchen Behandlung verbunden sind.

Ein Honoraranspruch auf außervertragliche Leistungen bzw. Privatleistungen entsteht nur dann, wenn ein wirksamer Behandlungsvertrag zustande gekommen ist. Hierfür ist es notwendig, dass der Patient selbst voll geschäftsfähig ist oder wirksam vertreten wird.

Bei älteren Patienten oder volljährigen Patienten mit Behinderung muss in diesem Zusammenhang häufig das Betreuungsrecht berücksichtigt werden. Diese Ausarbeitung stellt die unterschiedlichen Formen der juristischen Betreuungsmöglichkeiten dar, erklärt die Unterschiede zwischen Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, gibt Hinweise für den Praxisalltag, fasst die Problematik in einem Übersichtsschema zusammen und soll so mehr Sicherheit in der zahnärztlichen Behandlung von Menschen mit Unterstützungsbedarf schaffen.

Besonderer Dank für die Ausarbeitung gebührt an dieser Stelle Rechtsanwalt Stefan Oschmann von der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

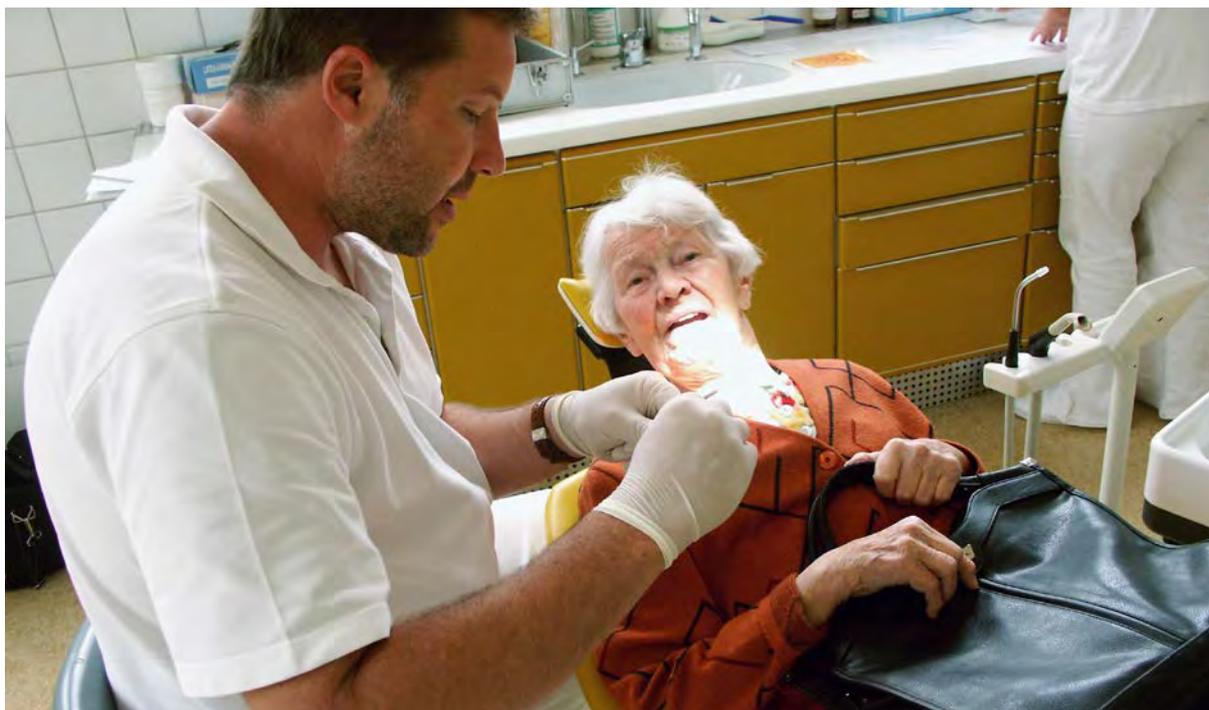
Stuttgart, im März 2014



Dr. Elmar Ludwig  
Referent für Alterszahnheilkunde  
der LZK BW



Dr. Guido Elsäßer  
Referent für Behindertenzahn-  
heilkunde der LZK BW



## Betreuung

### Rechtliche Betreuung

Eine rechtliche Betreuung ist die Rechtsfürsorge zum Wohle des betroffenen Menschen. Durch eine Betreuung wird der Betreute nicht entmündigt. Voraussetzung ist nach § 1896 BGB, dass ein volljähriger Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann (Fürsorgebedürfnis).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so bestellt das Betreuungsgericht beim Amtsgericht (Ausnahme in Württemberg das Bezirksnotariat) einen rechtlichen Betreuer. Besteht z.B. nur eine körperliche Behinderung, so kann die Einsetzung eines Betreuers nie gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.

Als Betreuer können vom Betreuungsgericht bestellt werden: Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern oder Kinder, Verwandte

oder Bekannte, ehrenamtliche Betreuer, Vereinsbetreuer, Berufsbetreuer oder Behördenbetreuer.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Mitarbeiter von Heimen, in denen der Betroffene untergebracht ist, nicht zu Betreuern bestellt werden, selbst wenn dies ein Betroffener wünscht. Das Gericht bestimmt, nachdem es sich vom Grad der Beeinträchtigung des Betroffenen ein Bild gemacht hat, den Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser kann sich auf

- Aufenthaltsbestimmung,
- Vermögens-,
- Renten-,
- Wohnungs- oder/und
- Gesundheitspflege

erstrecken. Der Aufgabenkreis, für welchen der Betreuer eingesetzt wird, ergibt sich aus dem vom Betreuungsgericht ausgestellten Betreuerausweis. Der Betreuer darf nur in dem Aufgabenbereich tätig werden, für den

er bestellt wurde. Alle Bereiche, die nicht auf den Betreuer übertragen wurden, kann der Betroffene selbständig erledigen.

Bei der Betreuung soll sich der Betreuer am Wohl des Betroffenen orientieren und dessen Wünsche berücksichtigen, wenn dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft.

### Vorsorge-/Generalvollmacht

Mit einer Vorsorge-/Generalvollmacht soll die Einrichtung bzw. Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden (§ 1896 Abs. 2 Satz 2), indem man mit Wirkung für die Zukunft selbst eine Person ermächtigt, bestimmte Rechtsgeschäfte für sich wahrzunehmen.

Diese Vollmacht kann grundsätzlich ohne Beachtung einer bestimmten Form errichtet werden. Allerdings sind notariell oder durch öffentliche Stellen beglaubigte Vollmachten wegen der damit verbundenen Klarheit und Rechtssicherheit zu bevorzugen.

Zum Teil wird in den Vorsorgevollmachten geregelt, dass diese erst bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit wirksam werden soll und dies durch eine medizinische/psychologische Begutachtung festgestellt werden muss.

### **Betreuungsverfügung, Patientenverfügung**

Eher selten wird der Zahnarzt mit einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung konfrontiert. In der Betreuungsverfügung wird lediglich festgelegt, wer vom Betreuungsgericht als Betreuer eingesetzt werden soll. Die Patientenverfügung überträgt die Entscheidungsgewalt auf Dritte nur im präfinalen Stadium.

### **Einwilligungsfähigkeit und Aufklärung**

Juristisch betrachtet stellt jeder Eingriff in die körperliche Integrität eines Patienten eine Körperverletzung dar, auch wenn der Eingriff medizinisch indiziert ist. Damit dieser Eingriff nicht zur Strafbarkeit des Zahnarztes führt, muss der Patient wirksam in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt haben.

Einwilligungsfähigkeit (auch Einseh- und Steuerungsfähigkeit) bezeichnet die Fähigkeit eines Betroffenen, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts wie zum Beispiel die körperliche Integrität einzuwilligen bzw. diese abzulehnen. Die Einwilligungsfähigkeit ist damit wesentlich weiter gefasst als die Geschäftsfähigkeit, denn jemand, der zwar keine rechtswirksamen Verträge mehr schließen kann, kann durchaus noch in der Lage sein, zu erkennen, was der Inhalt einer beabsichtigten Behandlungsmaßnahme ist. Daher können auch geistig oder psychisch behinderte Menschen, soweit sie die Tragweite des Eingriffs verstehen, solche Entscheidungen selbst treffen. Um dem Patienten eine Einwil-



ligung ermöglichen zu können, ist es erforderlich, ihn in einem Aufklärungsgespräch über den beabsichtigten Eingriff und dessen Risiken zu informieren.

Eine Möglichkeit, sich von der Einwilligungsfähigkeit des Patienten ein Bild zu machen, bietet dabei das Eingangsgespräch, z. B. über Fragen, die auf den Namen, das Alter, den aktuellen Tag und den Ort sowie den Grund des Aufenthaltes zielen (persönliche, zeitliche, räumliche und situative Orientierung).

Soweit sich dabei keine Zweifel ergeben, kann nach erfolgter Aufklärung und Einwilligung des Patienten mit der Behandlung begonnen werden. Soweit eine Einwilligungsfähigkeit besteht, ist auch die Zustimmung eines Betreuers/Bevollmächtigten für den Eingriff in die körperliche Integrität nicht zwingend notwendig. Denn die Betreuung führt nicht zur Entmündigung des Betreuten.

Sollten sich Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten ergeben und ist eine Betreuung/Vollmacht für den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge eingerichtet, ist die Zustimmung des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten einzu-

holen. Dieser muss bei seiner Entscheidung den geäußerten oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten berücksichtigen, sofern dies nicht dessen Wohl zuwiderläuft. Sollte die Entscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten dem ärztlichen Rat nicht entsprechen, könnte der Arzt das Betreuungsgericht (Ausnahme in BW: das Bezirksnotariat) anrufen.

### **Geschäftsfähigkeit und Honoraranspruch**

Der Honoraranspruch auf außervertragliche Leistungen bzw. Privatleistungen des Zahnarztes entsteht nur dann, wenn ein wirksamer Behandlungsvertrag zustande gekommen ist. Hierfür ist es notwendig, dass der Patient selbst voll geschäftsfähig ist oder wirksam vertreten wird.

Ein abgeschlossener Vertrag ist unwirksam, wenn Geschäftsunfähigkeit vorlag, selbst wenn die Geschäftsunfähigkeit nicht erkennbar war.

Erst wenn Gewissheit über die Geschäftsfähigkeit besteht oder der Betreuer/Bevollmächtigte die Genehmigung erteilt, hat der Zahnarzt einen gesicherten Anspruch auf das Honorar außervertraglicher Leistungen bzw. von Privatleistungen.

## Nützliche Hinweise

### Der Praxisalltag

Im Betreuungsgesetz für Volljährige von 1992 wurde der Begriff „Vormund“ durch die Bezeichnung „Betreuer“ ersetzt. Auch gibt es im deutschen Recht keine „Entmündigung“ mehr, sondern nur noch die „Betreuung“.

Als Vormund wird heute derjenige bezeichnet, der die elterliche Sorge für einen Minderjährigen übernommen hat. Der Minderjährige wird in diesem Zusammenhang als Mündel bezeichnet. Eine Pflegschaft umfasst im Gegensatz zur Vormundschaft nur Teilbereiche z.B. nur die Gesundheitsvorsorge.

Der Schwerbehindertenausweis steht in keinerlei Beziehung zu einer Betreuung und/oder Vorsorge-/Generalvollmacht. Das Versorgungsamt stellt den Ausweis aus und gibt seinem Inhaber lediglich die Berechtigung, bestimmte Vergünstigungen (z.B. öffentlicher Nahverkehr) in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls eine Rente zu beanspruchen.

Es hat sich bewährt, am Telefon beim Anruf Dritter abzufragen, ob eine Betreuung/Vollmacht vorliegt und ggf. die Kontaktdaten des Betreuers/Bevollmächtigten und dessen Aufgabenkreise aufzunehmen:

- Entscheidet der Patient für sich selbst oder ist ein Betreuer/Bevollmächtigter bestellt?
- Für welche Bereiche (Gesundheit, Vermögen,...) besteht eine Betreuung/Vollmacht?
- Wie ist der Betreuer/Bevollmächtigte zu erreichen (Tel./Fax/E-Mail)?

Es empfiehlt sich, sich den Betreuerausweis/Vollmacht zeigen zu lassen und eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu fertigen.

Es kann durchaus der Fall sein, dass für die Gesundheitsvorsorge und für die Vermögensvorsorge jeweils ein eigener Betreuer zuständig ist. In diesen Fällen sollten beide Betreuer mit in das Aufklärungsgespräch einbezogen werden.

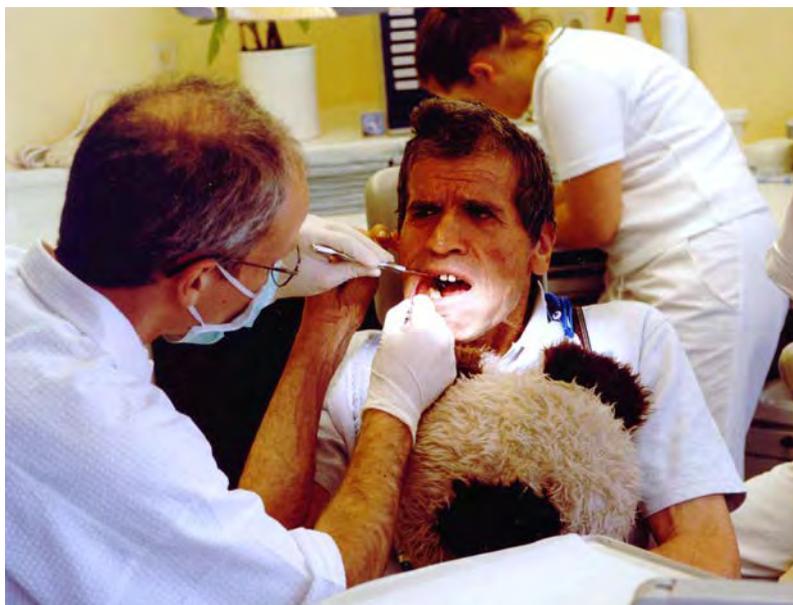
Weder pädagogische Betreuer (z.B. Heilerziehungspfleger, Sozialpädagogen) aus der Behindertenwohnereinrichtung, noch Altenpfleger und Krankenpfleger aus dem Alten- und Pflegeheim sind befugt, rechtswirksame Entscheidungen für den Betreuten zu treffen. Diese Befugnis besitzt nur der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer bzw. die in einer vorliegenden Vorsorge-/Generalvollmacht benannte Person. Auch Angehörige (z.B. erwachsene Kinder) dürfen nur entscheiden, wenn sie als Betreuer bestellt bzw. als Bevollmächtigte benannt wurden.

Als Nachweis für die erfolgte Aufklärung empfiehlt es sich, die

Einwilligung vom Betreuer/Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen. Oftmals wird neben einem Betreuer auch ein Verhinderungsbetreuer eingesetzt. Dieser entscheidet, wenn der Betreuer z.B. wegen Urlaub oder Krankheit nicht erreichbar ist.

Bei fachübergreifender Zusammenarbeit z.B. mit einem Anästhesisten klärt dieser über die Narkose auf, der Zahnarzt nur über die geplante zahnärztliche Behandlung.

Sollten sich während der Anamnese Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit des Patienten ergeben, so kann das Betreuungsgericht (in Württemberg das Bezirksnotariat), das für den Wohnort des Patienten zuständig ist, kontaktiert werden. Ist keine Betreuung/Vollmacht eingerichtet und ist die Entscheidungsfähigkeit trotzdem offensichtlich eingeschränkt, so kann dies dem Betreuungsgericht (in Württemberg dem Bezirksnotariat) zur Anzeige gebracht werden. Allerdings empfiehlt es sich, mit dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen.



## Zahnärztlicher Notfall

In einem Notfall, einer akut lebensbedrohlichen Situation, wird von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen. Lebensrettende Maßnahmen beinhalten die Erhaltung oder Wiederherstellung der vitalen Funktionen wie Atmung, Herz, Kreislauf und des Elektrolythaushaltes.

Der „Zahnmedizinische Notfall“ ist juristisch nicht klar definiert. Daher sollte vor der Behandlung eine rechtskräftige Einwilligung vorliegen. Eventuell kann ein telefonisches Aufklärungsgespräch mit dem Betreuer/Bevollmächtigten und schriftlicher Bestätigung, zum Beispiel per Fax, Therapieverzögerung vermeiden. Letztlich ist im Einzelfall vom Zahnarzt abzuwägen, ob und in welchem Umfang eine therapeutische Maßnahme ohne Einwilligung zu rechtfertigen und zu verantworten ist.

Hilfestellung bieten das Kapitel „Notfall“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und die Wissenschaftliche Stellungnahme der DGZMK „Welche therapeutischen Maßnahmen sind im zahnärztlichen Notdienst indiziert?“



## Patientenrechtegesetz – § 630e BGB –

### Aufklärungspflichten

§ 630e Absatz 2 regelt nunmehr explizit die Art und Weise der Aufklärung des Patienten. Danach muss die Aufklärung

1. **mündlich** durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Befähigung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält;
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann;
3. für den Patienten verständlich sein.

§ 630e Absatz 4 regelt ergänzend bezogen auf den Betreuer bzw. Bevollmächtigten: Ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser aufzuklären.

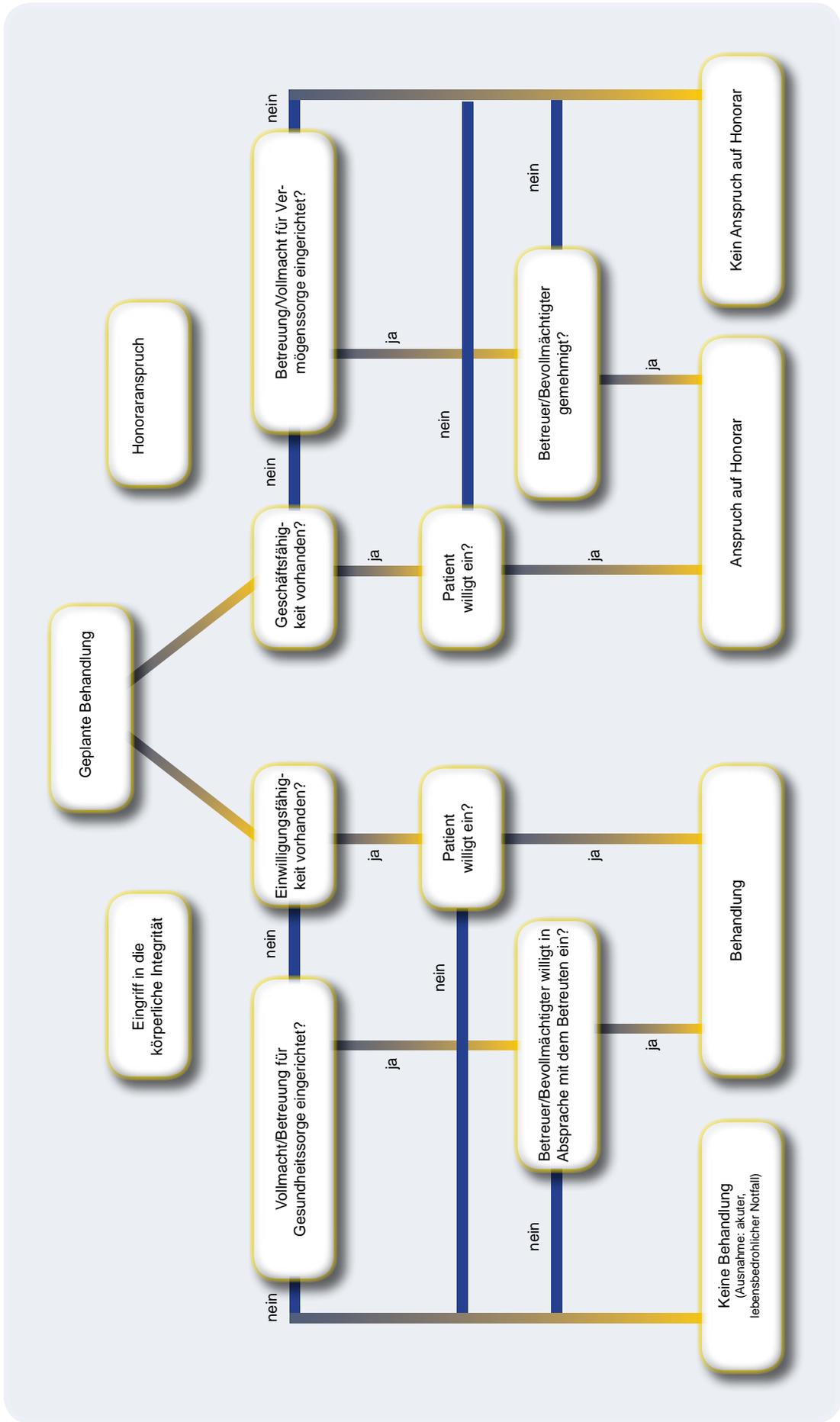
Gesetzliche Betreuer bzw. Bevollmächtigte sind also nach der

Maßgabe aufzuklären, wie ein Patient, der selbst Entscheidungen treffen kann.

**Eine ausschließlich schriftliche Aufklärung ist nicht zulässig.** „Mündlich“ heißt jedoch nicht zwingend persönlich anwesend, und insoweit ist eine telefonische Aufklärung auch zulässig. Allerdings hatte der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 15.06.2010 (Az. VI ZR 204/09) entschieden, dass eine telefonische Aufklärung auf „einfache Eingriffe“ beschränkt sei.

Als „schwierig“ sind Eingriffe einzustufen, die mit typischen Risiken einer Lebensbedrohung oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lebensführung behaftet sind. In jedem Fall aber sollte neben der Dokumentation der Aufklärung das Einverständnis des Betreuers/Bevollmächtigten schriftlich eingeholt werden.

# Übersichtsschema: Wann Behandlung und Anspruch auf Honorar?



## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 22845-0  
Telefax: 0711 / 22845-40  
E-Mail: info@lzk-bw.de

Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)  
Facebook: [www.facebook.com/lzkbw](http://www.facebook.com/lzkbw)  
YouTube: [www.youtube.com/lzkbw](http://www.youtube.com/lzkbw)

### BILDNACHWEIS

Dr. Guido Elsässer, Fotolia, LZK-Bildarchiv

### REDAKTION

Dr. Guido Elsässer  
Dr. Elmar Ludwig  
RA Stefan Oschmann, LZK BW

### LAYOUT

Kristina Rehder, LZK BW

### ALLGEMEINE HINWEISE

Alle Rechte vorbehalten. Copyright Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Nachdruck, Vervielfältigung, Speicherung auf Datenträgern oder Verbreitung mittels elektronischer Systeme – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

### STAND

Mai 2015



Alters- und Behindertenzahnheilkunde auf  
[www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)